

Az.: 5 RKn 22/57

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am 14. Oktober 1957

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 25. April 1957 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das ihm am 21. Mai 1957 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 25. April 1957 am 19. Juni 1957 unter Stellung eines Antrags frist- und formgerecht Revision eingelegt und diese am 16. Juli 1957 begründet.

- 3



lung Berufung eingelegt werden".

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, von der abzugehen der Senat keinen Anlaß sieht, reicht ein derartiger Hinweis jedoch als Berufungszulassung nicht aus, der Wille der voll besetzten Kammer des Sozialgerichts zur Zulassung muß vielmehr in dem Urteil selbst eindeutig zum Ausdruck kommen (vgl. BSG. 2 S. 121; BSG. Urteil vom 13.3.1956 SozR. SGG § 150 Da 4 Nr. 11; BSG. Urteil vom 30.1.1957 ebd. Da 6 Nr. 16).

Das Landessozialgericht ist bei seiner Entscheidung daher zu Recht davon ausgegangen, daß die Berufung des Klägers nicht zugelassen war und hat diese somit zu Recht als unzulässig verworfen. Ein wesentlicher Verfahrensmangel des Landessozialgerichts liegt demnach nicht vor, so daß die Revision nicht statthaft ist und nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden mußte.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)